

A decorative graphic consisting of a grid of diamond shapes in various colors: dark blue, light blue, orange, green, and light grey. The diamonds are arranged in a staggered pattern, creating a geometric, crystalline effect.

Grenzüberschreitende Dienstleistungen (USt)

Die zunehmende Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs bringt es mit sich, dass Dienstleistungen zunehmend grenzüberschreitend erbracht werden. Nachfolgendes Merkblatt erläutert Ihnen die grundsätzliche umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs.

Inhalt

Umsatzsteuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Dienstleistungen ..	3
Grundsatz.....	3
Grundregel B2B.....	3
Reverse-Charge-Verfahren	6
Rechnungsstellung.....	7
Zusammenfassende Meldung	7
Umsatzsteuervoranmeldung.....	8
Ausnahmen	9
Dienstleistungen, die sich auf ein im Ausland gelegenes Grundstück beziehen	9
Einräumung der Eintrittsberechtigung zu Kongressen, Seminaren und ähnlichen	
Veranstaltungen	9
Restaurations- und Verpflegungsleistungen.....	10
Kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln	10
Personenbeförderung.....	10
Rechnungsstellung bei Ausnahmen.....	10
Umsatzsteuervoranmeldung bei Ausnahmen.....	11
Anlage: Übersicht zur Regelung der Ortsbestimmung bei Dienstleistungen	12
Sonstige Leistungen/ Dienstleistungen an Unternehmer.....	12
Sonstige Leistungen/ Dienstleistungen an Privatpersonen	12

Umsatzsteuerliche Behandlung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Werden Dienstleistungen über die Grenze erbracht, stellt sich immer auch die Frage, was steuer- und abgabenrechtlich zu beachten ist. Insbesondere ist zu klären, wie die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen aussieht. Hierbei spielt vor allem eine Rolle,

- in welchem Land die erbrachte Dienstleistung umsatzsteuerlich erfasst wird
- und wie als Folge dessen die jeweilige Rechnungsstellung auszusehen hat.

Die Regelungen hierzu sind im Einzelnen äußerst kompliziert und unterscheiden sich je nach Art der ausgeführten Dienstleistung. Außerdem ist für die zutreffende umsatzsteuerliche Behandlung häufig auch die Kenntnis der nationalen Rechtsvorschriften des Landes erforderlich, in dem der Leistungsempfänger seinen Betrieb hat beziehungsweise die Dienstleistung erbracht wird. Im Zweifelsfall sollte daher immer fachkundiger Rat eines Steuerberaters¹ eingeholt werden.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die Grundzüge der umsatzsteuerlichen Behandlung von Dienstleistungen, die an unternehmerische Leistungsempfänger erbracht werden (B2B) aus Sicht eines in Deutschland ansässigen Leistenden. Für die Leistungserbringung an Privatpersonen (B2C) gelten andere Regeln, die **nicht** Gegenstand dieses Merkblattes sind, sie wurden aber in der tabellarischen Übersicht mit aufgenommen (siehe Seite 10).

Grundsatz

Grundregel B2B

- (1) Im **zwischenunternehmerischen Bereich** gilt als Grundregel, dass Dienstleistungen dort steuerbar sind, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) seinen Sitz hat beziehungsweise, wenn die Leistung an eine Betriebsstätte ausgeführt wird, wo diese ihren Sitz hat, darunter fallen z. B.:
- Leistungen zur Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten sowie der Verzicht auf Ausübung eines dieser Rechte

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern in diesem Merkblatt die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.

- Werbeleistungen sowie Leistungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Werbungsmittler, Werbeagenturen)
- spezielle rechtliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Beratungsleistungen (sofern nicht allgemein unterrichtender Art)
- Datenverarbeitungsleistungen
- Leistungen zur Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen; hierzu gehört auch die Überlassung von Software auf elektronischem Weg
- Kreditgewährungen und -verwaltungen und sonstige Leistungen im Geschäft mit Gold und Silber
- Personalgestellung
- Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben
- Vermietungs- und Leasinggeschäfte mit beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmittel
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation
- Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen; hierzu gehört z. B. auch die Überlassung von Software auf elektronischem Weg
- Gewährung des Zugangs zu Erdgas- und Elektrizitätsnetzen und die Fernleitung, sowie Gewährung des Zugangs zu Wärme- und Kältenetzen; die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.
- kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, sportliche, unterhaltende, bestimmte unterrichtende oder ähnliche Leistungen, wie Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, mit Ausnahme von Eintrittsberechtigungen und Präsenzveranstaltungen.
- Dienstleistungen, bei denen sich der Ort nach der Verwendung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers richtet, also bestimmte Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, Vermittlungsleistung und Güterbeförderung.
- Ausnahme: Eine Güterbeförderungsleistung, ein Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen, eine Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände sowie eine Reisevorleistung die im Drittlandgebiet genutzt oder ausgewertet wird, ist abweichend von der Grundregel als im Drittlandgebiet ausgeführt zu behandeln.
- sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Vereinnahmung der Steuer im Vorsteuervergütungsverfahren stehen.

Das heißt, dass für derartige Dienstleistungen an Unternehmen nicht der Sitzort des leistenden Unternehmens maßgeblich ist, sondern dass es darauf ankommt, wo der Leistungsempfänger (Auftraggeber) seinen Sitz hat, beziehungsweise wenn die Dienstleistung für eine Betriebsstätte ausgeführt wird, wo diese ihren Sitz hat.

Beispiel:

Aus Sicht eines deutschen EDV-Beraters, der ein in Österreich ansässiges Unternehmen berät, bedeutet dies, dass seine EDV-Beratungsleistung nicht in Deutschland steuerbar ist. Das bedeutet, dass die Leistung nicht der deutschen Umsatzbesteuerung unterliegt. Die Leistung ist vielmehr am Sitzort seines Auftraggebers, das heißt in Österreich steuerbar. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit nicht überwiegend vor Ort in Österreich ausgeführt wird. Folge hiervon ist, dass die Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer auszustellen ist. Grundsätzlich muss vom Prinzip her aufgrund der Steuerbarkeit der Leistung in Österreich vielmehr mit österreichischer Steuer abgerechnet werden. Da dies aufgrund der damit verbundenen Registrierungspflichten sehr aufwändig wäre, sind jedoch die Verfahrensvereinfachungen im ausländischen Recht zu beachten vgl. unter Punkt 2. Reverse-Charge-Verfahren.

(2) **Abweichend** von der Grundregel gibt es folgende **wesentliche Ausnahmekategorien:**

- Grundstücksdienstleistungen sind am Ort der Belegenheit des Grundstücks steuerbar (Belegenheitsort).
- Restaurant- und Verpflegungsleistungen sind dort steuerbar, wo sie erbracht werden (Ort; an dem sie erbracht werden), bzw. Restaurant- und Verpflegungsleistungen an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn während der innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Beförderung am Abgangsort der Personenbeförderung.
- Kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln sind dort steuerbar, wo das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Der kürzere Zeitraum wird dabei mit einem Zeitraum von 30 Tagen ununterbrochenen Besitzes (bei Wasserfahrzeugen 90 Tagen) definiert (Ort, an dem das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird).
- Personenbeförderungen werden nach der zurückgelegten Beförderungsstrecke beurteilt (Ort des „Bewirkens“ – Die Strecke wird in einen in- und ausländischen Streckenanteil aufgeteilt).
- Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, unterhaltenden, unterrichtenden und ähnlichen Veranstaltungsleistungen, wie Messen und Ausstellungen sind im Gegensatz zu vergleichbaren Leistungen ohne Eintrittsberechtigung am Ort der Tätigkeit steuerbar (Tätigkeitsort).

Zur Frage, wie sich die Finanzverwaltung den Nachweis dieser Voraussetzungen vorstellt, ist der Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) heranzuziehen. Dort hat die Finanzverwaltung ihre Sichtweise zum Ort der Dienstleistung (vgl. 3a.1. ff. des UStAE) dargelegt.

Danach ist jedoch der Nachweis der Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers notwendig. Zudem ist dort eine Unterscheidung für Leistungsempfänger in der EU und im Drittland vorgesehen.

Für EU-Unternehmen:

Faktische Überprüfungspflicht der Unternehmereigenschaft des Vertragspartners durch Prüfung der USt-IdNr. vergleichbar den innergemeinschaftlichen Lieferungen beim Bundeszentralamt für Steuern; Verwendung der USt-IdNr. soll bereits bei Vertragsschluss durch positives Tun vereinbart werden.

Für Drittlandunternehmen:

Vorlage einer *Unternehmerbescheinigung* (wie beim Vergütungsverfahren); es sei denn, es handelt sich um eine sogenannte Katalogleistung gem. § 3a Abs. 4 S. 2 UStG; dann ist ein solcher Nachweis grundsätzlich gem. 3a.2 Abs. 12 UStAE nicht erforderlich, da insoweit eine „Gleichbehandlung“ von Leistungen an Nichtunternehmer besteht.

Reverse-Charge-Verfahren

Europäische Union:

Für die umsatzsteuerliche Behandlung im EU-Ausland gilt, dass auf Basis der europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der EU beim Bezug von Leistungen, die der Grundregel unterfallen, zwingend das "Reverse-Charge-Verfahren" vorgesehen ist. Die Regelung bringt für viele Fälle eine Erleichterung, da so die umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland oftmals vermieden werden kann und in diesen Fällen weitgehend eine einheitliche Vorgehensweise im EU-Binnenmarkt erreicht wird. Hier berechnet grundsätzlich der Rechnungsempfänger auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen gleichzeitig als Vorsteuer ab. Der Ausweis ausländischer Umsatzsteuer beziehungsweise die umsatzsteuerliche Registrierung des deutschen Dienstleisters im Ausland ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

Drittland:

Sitzt der Leistungsempfänger im Drittland (z. B. USA, China, Schweiz), ist die Beurteilung der Situation schwieriger, weil es anders als in der EU keine einheitliche Rechtsgrundlage gibt. Eine vom Verfahren her der Reverse-Charge-Regelung ähnliche Praxis wird auch von verschiedenen Drittländern angewandt. Dies ist aber in jedem Einzelfall je Drittland zu prüfen. Schließlich wird der Umsatz des deutschen Unternehmers dann nicht umsatzsteuerlich erfasst, wenn er nach dem Umsatzsteuerrecht des jeweils betroffenen Drittlandes kein Steuergegenstand ist oder ein vergleichbares Besteuerungssystem überhaupt nicht besteht.

Im Übrigen gilt grundsätzlich, dass nur ein Blick ins jeweilige nationale Recht Sicherheit über die Behandlung der jeweiligen Leistung insbesondere in Drittlandfällen geben kann. Unsere Auslandshandelskammern stellen unter www.ahk.de eine erste Anlaufstelle für landesspezifische Fragen in den einzelnen EU-Ländern/ Drittländern dar.

Hinweis: Wechselt der Leistungsort bei einer Dienstleistung an Nichtunternehmer ins Ausland, findet ein Reverse-Charge-Verfahren gegenüber einem Nichtunternehmer nicht statt. Der leistende Unternehmer muss sich grundsätzlich mit dem ausländischen Steuerrecht auseinandersetzen und sich ggf. im Ausland registrieren lassen.

Rechnungstellung

Wer über eine Dienstleistung abrechnet, die aufgrund der Grundregel innerhalb der EU steuerbar ist, hat die im europäischen Recht verankerte Regelung zu beachten, dass er folgende Angaben zusätzlich in die Rechnung aufnimmt:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistenden, sofern diese nicht bereits generell an Stelle der nationalen Steuernummer angegeben wird,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers,
- Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist als Pflichtangaben zwingend der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ anzubringen, wenn der Leistungsempfänger die Steuer schuldet.
- Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz gilt für den Zeitpunkt der Rechnung nun folgendes: Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung in einem anderen Mitgliedstaat aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet ist er verpflichtet, spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die sonstige Leistung ausgeführt worden ist, eine Rechnung auszustellen.

Im Beispiel des oben angeführten EDV-Beraters heißt dies also, dass dieser eine Rechnung ohne Steuer an seinen österreichischen Unternehmenskunden ausstellt. Hierauf nimmt er neben den allgemeinen Angaben seine USt-IdNr., die USt-IdNr. des österreichischen Kunden sowie den beschriebenen Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuld auf.

Wer hingegen über eine Dienstleistung abrechnet, die aufgrund der Grundregel im Drittland steuerbar ist, hat die im Recht des Drittlandes verankerte Regelung zu beachten. Es bestehen aus deutscher Sicht keine zusätzlich verpflichtenden Sonderangaben, jedoch empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis, z. B. „nicht im Inland steuerbare Leistung“.

Zusammenfassende Meldung

Aufgrund der Ausdehnung des "Reverse-Charge-Verfahrens" ist die Grundregel zu Kontrollzwecken auch an eine Ausdehnung der Pflicht zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung** gekoppelt. Eine Zusammenfassende Meldung muss daher auch für die Dienstleistungen abgegeben werden, die nach der Grundregel im EU-Ausland steuerbar sind. Dies gilt nicht für eine im Drittland oder durch eine Ausnahme im EU-Ausland steuerbare Leistung. Die Meldungen für Dienstleistungen sind grundsätzlich quartalsweise abzugeben, und zwar jeweils bis zum 25. des Folgemonats der Ausführung der Dienstleistung. Wer zeitgleich mit den Lieferungen monatlich die Meldung abgeben möchte, kann dies (freiwillig) tun.

Die Zusammenfassende Meldung ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungs-Verordnung (StDÜV) zu übermitteln. Weitergehende Informationen des Bundeszentralamts sind über www.bzst.de abrufbar.

Hinweis: Eine Dauerfristverlängerung ist bei der Zusammenfassenden Meldung nicht möglich, im Gegensatz zur Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Umsatzsteuervoranmeldung

Die Dienstleistungen, die in der Zusammenfassenden Meldung gemeldet werden müssen, sind auch gesondert in der Umsatzsteuervoranmeldung zu melden. Die Meldung erfolgt in der Zeile 34 des Formulars. Die übrigen in Deutschland nicht steuerbaren Umsätze sind in der Zeile 35 zu melden, vgl. Auszug aus dem Muster Umsatzsteuervoranmeldung 2024, Ziff. 34, 35:

34	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG	21	←	
35	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	←	

Ausnahmen

Dienstleistungen, die sich auf ein im Ausland gelegenes Grundstück beziehen

Dienstleistungen, die sich auf ein Grundstück beziehen, werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo das Grundstück liegt. Die Dienstleistungen, die hierunter fallen sind vielfältig. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Vermietung von Immobilien,
- die Begutachtung von Grundstücken,
- das Erstellen von Bauplänen sowie Maklertätigkeiten,
- ebenso fallen hierunter aber auch Bau- und Montageleistungen, die auf einem im Ausland gelegenen Grundstück ausgeführt werden,
- sowie die Leistungen deutscher Messebauer im Ausland.

Die genaue Abgrenzung muss im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden. In konkreten Einzelfällen ist fachkundiger Rat eines Steuerberaters zu empfehlen. Grundstücksdienstleistungen, die sich auf ausländische Grundstücke beziehen, sind aufgrund der Steuerbarkeit im Ausland ausnahmslos ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn derartige Umsätze an im Inland ansässige Unternehmer abgerechnet werden, so zum Beispiel, wenn ein deutscher Subunternehmer für einen deutschen Generalunternehmer in Luxemburg einen Erdaushub vornimmt oder Rohre verlegt.

Einräumung der Eintrittsberechtigung zu Kongressen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen

Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Einräumung der Eintrittsberechtigung von Kongressen, Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen unterliegen der Umsatzbesteuerung am jeweiligen Tätigkeitsort, das heißt also dort, wo die entsprechende Veranstaltung tatsächlich stattfindet. Entsprechende im Ausland erbrachte Eintrittsberechtigungen/ Veranstaltungen sind aufgrund der Steuerbarkeit im Ausland ohne deutsche Umsatzsteuer abzurechnen.

Achtung: Ein Schreiben des **Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 9. Juni 2021** legt Einzelheiten zum Leistungsort bei Präsenzveranstaltungen B2B fest: Unabhängig davon, ob die Veranstaltung öffentlich zugänglich ist oder sich an einen

geschlossenen Teilnehmerkreis richtet, gilt nunmehr der Veranstaltungsort als Leistungsort. Online-Seminare werden ausdrücklich von der besonderen Ortsregelung ausgenommen.

Restaurations- und Verpflegungsleistungen

Restaurant- und Verpflegungsleistungen sind dort steuerbar, wo sie erbracht werden. Das heißt, beim Essen in deutschen Restaurants fällt deutsche Umsatzsteuer an. Wer hingegen in Frankreich essen geht, wird mit französischer Steuer belastet. **Restaurant- und Verpflegungsleistungen** die an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn, während der innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Beförderung ausgeführt werden, sind am Abgangsort der Personenbeförderung steuerbar.

Hinweis: Restaurationsleistungen ausländischer Unternehmer durch Abgabe an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in der Eisenbahn werden aus dem Reverse-Charge-Verfahren herausgenommen. Das heißt, in diesen Fällen bleibt der leistende Unternehmer Steuerschuldner.

Kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln, Personenbeförderung

Kurzfristige Vermietungen von Beförderungsmitteln sind dort steuerbar, wo das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Der kürzere Zeitraum wird dabei mit einem Zeitraum von 30 Tagen ununterbrochenen Besitzes (bei Wasserfahrzeugen 90 Tagen) definiert. Wer also in Paris am Flughafen einen Mietwagen für eine kurze Geschäftsreise übernimmt, wird hierfür mit französischer Steuer belastet. Werden Fahrzeuge hingegen über die genannten 30 Tage hinaus gemietet oder geleast, gilt die Grundregel. Nach dieser kommt es für die Steuerbarkeit auf den Sitz des Leistungsempfängers an.

Personenbeförderungen schließlich werden nach der zurückgelegten Beförderungsstrecke beurteilt. Dies bedeutet, dass ggf. eine Aufteilung nach Streckenanteilen vorzunehmen ist.

Rechnungstellung bei Ausnahmen

Deutsche Umsatzsteuer ist, sofern der Leistungsort im Ausland liegt, in der Rechnung nicht auszuweisen. Wird dies nicht beachtet, steht der Vorsteuerabzug für den deutschen Rechnungsempfänger in Frage, da es sich in diesem Fall um zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer handelt, die als solche nicht zum

Vorsteuerabzug berechtigt. Für diese Umsätze muss vielmehr generell die **ausländische Umsatzsteuer** des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, in Rechnung gestellt werden, die vom Leistenden, d. h. rechnungsstellenden, deutschen Unternehmer auch geschuldet wird. Voraussetzung hierfür ist in der Regel die vorherige steuerliche Registrierung des deutschen Unternehmers im Ausland beziehungsweise die Bestellung eines Fiskalvertreters im entsprechenden Land. Teilweise sehen Staaten zwar auch hier eine Vereinfachung entsprechend der Steuerschuldverlagerung im Rahmen des **Reverse-Charge-Verfahrens** oder in ähnlicher Weise vor. Dies bedarf jedoch der genauen Prüfung im Einzelfall im nationalen Steuerrecht des Tätigkeitsorts. EU-rechtlich ist eine solche Vereinfachung nicht zwingend vorgeschrieben.

Beachtet der deutsche Unternehmer gegebenenfalls seine Registrierungspflicht nicht, verwirkt er womöglich in dem jeweiligen Land sein Recht auf Abzug der ihm dort entstandenen Vorsteuern. Für die weiteren Einzelheiten sollte die Auskunft der zuständigen ausländischen Steuerbehörde bzw. der fachkundige Rat eines Steuerberaters, der sich mit dem jeweiligen Landesrecht auskennt, eingeholt werden.

Umsatzsteuervoranmeldung bei Ausnahmen

In der deutschen Umsatzsteuervoranmeldung ist der entsprechende Umsatz in der Zeile 35, „Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)“ zu melden, wenn der Leistungsort im Ausland liegt, vgl. Auszug aus dem Muster Umsatzsteuervoranmeldung 2024, Ziff. 34, 35:

34	Nicht steuerbare sonstige Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nummer 2 UStG	21		
35	Übrige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	45	←	

Anlage: Übersicht zur Regelung der Ortsbestimmung bei Dienstleistungen

Sonstige Leistungen/ Dienstleistungen an Unternehmer

Dienstleistungen an Unternehmer	Ort
GRUNDREGEL	
Dienstleistungen zwischen Unternehmern sowie Dienstleistungen an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine USt-IdNr. erteilt worden ist, und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist; dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.	Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt bzw. Ort der Betriebsstätte, wenn Leistung an Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt wird
AUSNAHMEN	
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken	Belegenheitsort des Grundstücks
Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Dienstleistungen, sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten	Tätigkeitsort
Personenbeförderungen	Zurückgelegter Beförderungsstreckenanteil je Staat
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Besitz oder Verwendung nicht mehr als 30 Tage bzw. nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen)	Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (= körperlicher Übergabeort an den Leistungsempfänger)
RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSLEISTUNGEN	
- die nicht an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn , während der innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Beförderung ausgeführt werden	Tätigkeitsort
- die an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn , während der innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Beförderung ausgeführt werden	Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels
SONSTIGES	
- Güterbeförderungsleistung , - Beladen, Entladen, Umschlagen oder ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen, - Arbeit an beweglichen körperlichen Gegenständen oder eine Begutachtung dieser Gegenstände , - Reisevorleistung , die im Drittlandgebiet genutzt oder ausgewertet werden	Nutzungs- und Auswertungsort

Sonstige Leistungen/ Dienstleistungen an Privatpersonen

DIENSTLEISTUNGEN AN PRIVATPERSONEN	ORT
GRUNDREGEL	
Dienstleistungen an Privatpersonen	Ort, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt bzw. Ort der Betriebsstätte, wenn Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt wird
AUSNAHME*	
Vermittlungsleistungen	Ort des vermittelten Umsatzes
Dienstleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken (gilt auch zwischen Unternehmern)	Belegenheitsort des Grundstücks
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen , sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Tätigkeitsort
Personenbeförderungen (gilt auch zwischen Unternehmern)	Zurückgelegter Beförderungsstreckenanteil je Staat
GÜTERBEFÖRDERUNGEN	
innergemeinschaftliche Güterbeförderungen	Abgangsort der Beförderung
andere Güterbeförderungen	Zurückgelegter Beförderungsstreckenanteil je Staat
Nebentätigkeiten zur Beförderung wie Beladen, Entladen und Umschlagen	Ort der tatsächlichen Leistungserbringung
Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (Besitz oder Verwendung nicht mehr als 30 Tage bzw. nicht mehr als 90 Tage bei Wasserfahrzeugen) (gilt auch zwischen Unternehmern)	Ort, an dem das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (= körperlicher Übergabeort an den Leistungsempfänger)
RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSLEISTUNGEN	
- die nicht an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in einer Eisenbahn , während der innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Beförderung ausgeführt werden - (gilt auch zwischen Unternehmern)	Ort der tatsächlichen Leistungserbringung
- die an Bord eines Schiffs, eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn , während der innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Beförderung ausgeführt werden - (gilt auch zwischen Unternehmern)	Abgangsort der Personenbeförderung
Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen an Nichtunternehmer in der EU bei Überschreitung eines Jahresschwellenwerts von insgesamt 10.000 Euro für diese Dienstleistungen	Sitz bzw. Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Leistungsempfängers Beachte: Möglichkeit einer Registrierung über OSS (One-Stop-Shop) beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)*

Auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen durch Drittstaatenunternehmer an Nichtunternehmer in der EU	Sitz bzw. Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Leistungsempfängers
Sog. Katalogleistungen an Nichtunternehmer mit Wohnsitz im Drittland	Sitz bzw. Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort des Leistungsempfängers
Telekommunikationsleistungen im Drittlandgebiet genutzt oder ausgewertet	Nutzungs- und Auswertungsort

*Mehrwertsteuer-Digitalpaket 2021/OSS bei Leistungen an Nichtunternehmer

Das Verfahren des One-Stop-Shop (OSS) ersetzt seit 1. Juli 2021 den Mini-One-Stop-Shop (MOSS) und ist eine Sonderregelung auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Es ermöglicht registrierten Unternehmen seit dem 1. Juli 2021 ausgeführte und unter diese Sonderregelung fallende Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das Verfahren ist freiwillig. Informationen finden Sie auf der Homepage des BZSt unter www.bzst.de.

Es richtet sich u. a. an in Deutschland ansässige Unternehmer, die **Leistungen an Nichtunternehmer** in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbringen, in denen sie nicht ansässig sind und diese Leistungen sind nicht in Deutschland, sondern in den jeweiligen Mitgliedstaaten zu versteuern. OSS erfasst nicht nur auf **elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen, sondern auch andere grenzüberschreitende sonstige Leistungen.**

Hintergrund: Liegt der Ort der Leistung bei den in den Anwendungsbereich der Sonderregelung fallenden sonstigen Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, hat der Unternehmer ein Wahlrecht. Entweder lässt er sich in den jeweiligen Mitgliedstaaten, in denen die genannten Leistungen ausgeführt werden, umsatzsteuerlich erfassen und kommt dort seinen Melde- und Erklärungspflichten nach **oder** er nimmt die **Sonderregelung OSS** in Anspruch.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Steuer- und Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Katja Reiter
Stand: Januar 2024